



Flurneuordnung Reinhartshausen II
Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

**3. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Reinhartshausen II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Genehmigung der 3. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Wegebaumaßnahmen finden größtenteils auf bestehender Trasse statt. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume sowie bedeutsame Tierarten und Pflanzen können daher bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Nur die Wegebaumaßnahme im Anhauser Bachtal führt zu Beeinträchtigung von wertvollen Vegetationsstrukturen, die durch die Anlage vergleichbarer Strukturen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Krumbach (Schwaben), 08.04.2025

gez. Ludger Klinge
Leitender Baudirektor